BESTELLUNG Erzbergrodeo XVIII 7. – 10. Juni 2012

Verbindliche Bestellung (Bitte in Blockschrift ausfüllen) **per Fax an: + 43 2262 673 815**

Firma:
.....
Adresse:
.....
Ort & PLZ:
.....
Telefon:
..... **Fax:**.....
Webseite:
.....
Ansprechperson:
.....
E-Mail:
.....
Ust ID:
.....
Ausstellungswaren und sichtbare Fremdfirmen (Sponsoren, Banner, Zelt- Fahrzeugaufdrucke,...):

.....

Standbestellung
Wir bitten Sie uns Ihre Wünsche bekannt zu geben. Da die Ausstellungsflächen begrenzt sind werden wir uns bemühen Ihre Wünsche in die Planung einzubeziehen. Die exakten Standaufteilungen und Plätze werden Mitte Mai bekannt gegeben.
Wir bestellen verbindlich folgenden Standplatz beim Erzbergrodeo XVIII:

Größe: _____ x _____

Zusätzich benötigter Platz

Zum Preis von EUR _____ exkl. Ust

Datum, Ort **Name (Blockschrift)** **Unterschrift, Firmenstempel**

Die Bedingungen Punkte 1 – 26 auf den folgenden Seiten - einschließlich der in Punkt 24 enthaltenen Zustimmungserklärungen zum Erhalt von E-Mails und zur Verwendung unserer Daten - haben wir gelesen und erkennen diese als Vertragsinhalt an. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Wien.

ERZBERGRODEOGMBH
Hauptstraße 13
A-2202 Enzersfeld
Austria
Tel: +43 676 944 4449
Fax: +43 2262 673 815
e-mail: office@erzbergrodeo.at
FN 331444v
Handelsgericht Korneuburg
UID-Nr: ATU65178979
Raiffeisenbank Korneuburg
Kto-Nr: 710111, BLZ 32395
IBAN AT583239500000710111
BIC RLNWATWWKOR
erzbergrodeo.at

Erzbergrodeo - Ausstellerbedingungen

1. Anmeldung
Die Anmeldung ist für den Aussteller ein rechtsverbindliches und unwiderrufliches Anbot. Anmeldungen mit Vorbehalt sind gegenstandslos. Streichungen, Ergänzungen und Abänderungen im Anmeldeformular und in den Veranstaltungsbedingungen sind unwirksam. Mit Abgabe der Anmeldung werden vom Aussteller die Veranstaltungsbedingungen vollinhaltlich anerkannt. Die Veranstaltungsbedingungen gelten sinngemäß auch für Nebenleistungen bzw. Zusatzaufträge zB. Aufbau und Abbau des Veranstaltungstandes, Miete von Veranstaltungsausrüstungsgegenständen, Bereitstellung von Strom und sonstigen Einrichtungen.

2. Standmiete
Mit dem Eingang (Post, Fax, E-Mail, usw.) der Anmeldung beim Veranstalter ist der Aussteller zur Teilnahme an der Veranstaltung verpflichtet. Es gelten die jeweils auf dem Anmeldeformular angeführten Mietpreise für die Dauer der Veranstaltung. Sämtliche Mietpreise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und sonstigen Steuern (Rechtsgeschäftsgebühr, Ankündigungsabgabe, usw.).

3. Zulassung und Platzzuteilung
Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, das Anbot anzunehmen. Über die Zulassung von Ausstellern (Annahme des Anbotes) einschließlich der Platzzuteilung entscheidet ausschließlich der Veranstalter. Er behält sich vor, Anmeldungen (Anbote) auf Zulassung zur Ausstellung ohne Begründung jederzeit abzulehnen. Die Platzzuteilung erfolgt allein durch den Veranstalter im Interesse der Veranstaltung. Die Zulassung und damit Annahme des Anbotes erfolgt durch Übersendung der Standbestätigung. Die Angabe der Ausstellungsgüter und sichtbarer Fremdfirmen (Sponsoren, Banner, Zeltaufdrucke...) im Anmeldeformular sind Voraussetzung. Andere, als die im Anmeldeformular angeführten und von uns bestätigten Produkte und Sponsoren, dürfen nicht ausgestellt, sichtbar sein, oder verkauft werden. Eine vorzeitige Schließung des Veranstaltungsstandes bzw. ein vorzeitiger Abbau des Veranstaltungstandes ist ausgeschlossen. Die Verletzung dieser Verpflichtungen zieht Schadenersatz nach sich. Aus der Annahme des Anbotes (aus der Zulassung des Ausstellers zur Veranstaltung) kann ein Rechtsanspruch auf Zulassung zu einer weiteren Veranstaltung (Annahme eines anderen Anbotes zu einer Veranstaltung) nicht abgeleitet werden. Im Interesse der Veranstaltung ist der Veranstalter berechtigt, abweichend von der Zulassungsbestätigung und Platzzuteilung (Annahme des Anbotes) einen Platz in einer anderen Lage anzuweisen, die Größe des Platzes abzuändern, Ein- und Ausgänge zu den anderen Flächen zu verlegen oder zu schließen oder sonstige bauliche Änderungen vorzunehmen. Verringert sich hierbei die Standmiete, so wird der Unterschiedsbetrag an den Aussteller nach Wahl des Veranstalters gutgeschrieben oder rückerstattet. Weitere Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche gegen den Veranstalter, sind ausgeschlossen. Kann der Veranstalter aus irgendeinem Grund über einen bereits zugewiesenen Stand nicht verfügen, so steht dem Aussteller nur der Anspruch auf Erstattung der tatsächlich gezahlten Standmiete zu.
Es ist dem Aussteller nicht gestattet die gesamte, oder Teile seiner Ausstellungsfläche an Dritte weiter zu geben oder unter zu vermieten.

4. Zurückziehung der Anmeldung
Bei Stornierung (Zurückziehung) der Anmeldung hat der Aussteller an den Veranstalter folgende Stornogebühren zu bezahlen: Bis 8 Wochen vor Veranstaltungbeginn 40 % der vereinbarten Standmiete, ab 8 Wochen vor Veranstaltungbeginn 100% der vereinbarten Standmiete jeweils zuzüglich Steuern, Abgaben und sonstiger Nebenkosten. Die Stornogebühr ist als pauschalierter Schadenersatz unabhängig von einem Verschulden zu bezahlen, wobei der Aussteller auf eine Minderung des Schadenersatzanspruches, insbesondere auf das richterliche Mässigungsrecht aus welchen Gründen immer, auch aus dem Titel der Vorteilsausgleichung, verzichtet. Der Aussteller nimmt zur Kenntnis, dass die Stornogebühren auch zu bezahlen sind, sollte es dem Veranstalter gelingen, den Veranstaltungstand an einen Dritten zu vermieten bzw. zu verkaufen. Die Geltendmachung eines Schadensersatzes, welcher über die vereinbarten Stornogebühren hinausgeht, bleibt davon unberührt.

ERZBERGRODEOGMBH
Hauptstraße 13
A-2202 Enzersfeld
Austria
Tel: +43 676 944 4449
Fax: +43 2262 673 815
e-mail: office@erzbergrodeo.at
FN 331444v
Handelsgericht Korneuburg
UID-Nr: ATU65178979
Raiffeisenbank Korneuburg
Kto-Nr: 710111, BLZ 32395
IBAN AT583239500000710111
BIC RLNWATWWKOR
erzbergrodeo.at

5. Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen
Mit der Annahme des Anbotes erhält der Aussteller eine Rechnung. Innerhalb 2 Wochen nach Zulassungserhalt ist eine Anzahlung in der Höhe von 50% der Gesamtsumme zu leisten. Bis spätestens 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung ist der Restbetrag zu leisten. Nach diesem Termin ausgestellte Rechnungen sind sofort fällig. Die termingerechte Zahlung der Rechnung ist Voraussetzung für die Übergabe des zugewiesenen Standes. Ist der Rechnungsbetrag nicht bis zum Fälligkeitstage beim Veranstalter eingelangt, steht es diesem ohne weitere Ankündigung frei, über den zugewiesenen Stand frei zu verfügen. In diesem Fall kommt der Punkt 4. dieser Veranstaltungsbedingungen sinngemäß zur Anwendung. Beanstandungen der Rechnung sind innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt vorzunehmen. Nach diesem Zeitpunkt gilt die Rechnung als genehmigt. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Beanstandungen sind unwirksam. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden 12 % Zinsen p.A. ab Fälligkeit sowie € 7,27 zuzüglich USt. je Mahnschreiben vereinbart.
Der Aussteller ist nicht berechtigt, wegen Gegenforderungen welcher Art auch immer die Zahlung fälliger Rechnungen zurückzubehalten, die Zahlung zu verweigern oder dagegen aufzurechnen.
5a. Steuern, Gebühren und Abgaben
Sämtliche Steuern, Gebühren und Abgaben, insbesondere Mehrwertsteuer und die Anzeigenabgabe gehen zu Lasten des Ausstellers. Sämtliche angegebenen Preise sind Nettopreise, ausgenommen Steuern, Gebühren und Abgaben.
5b. Anmeldegebühr, Kosten
Die Anmeldegebühr beinhalten ein Kontingent - je nach Standgröße - an Ausstellerausweisen. Der Aussteller ist zur Bezahlung der Anmeldegebühr verpflichtet. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Aussteller verpflichtet, die dem Veranstalter entstehenden Mahn- und Inkassokosten zu ersetzen, wobei hierfür die Höchstsätze gemäß Verordnung BGBl Nr.141/1996 oder die diese ersetzende Verordnung vereinbart werden. Nicht von Bedeutung ist, ob das Mahnverfahren vom Veranstalter selbst oder von einem Drittunternehmer ausgeführt wird. Davon unberührt bleiben die von den Gerichten zu bestimmenden bzw. bestimmten Klags- und Exekutionskosten.
6. Widerruf der Platzzuteilung
Der Veranstalter ist berechtigt, die erfolgte Platzzuteilung (Veranstaltungszulassung, Annahme des Anbotes) zu widerrufen wenn: 1. Der Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht termingerecht nachkommt, oder 2. in der Zwischenzeit ein Insolvenzverfahren, ein außergerichtliches Ausgleichsverfahren oder eine Liquidation gegen den Aussteller erfolgt oder bevorsteht, oder 3. noch offenstehende Forderungen aus vorangegangen Veranstaltungen vorliegen
In diesen Fällen kommt der Punkt 4. sinngemäß zur Anwendung. Es reicht aus, dass einer der Punkte wie oben vorliegt.
7. Höhere Gewalt, wichtige Gründe
Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt, Streik, politischer Ereignisse oder sonstiger wichtiger Gründe nicht durchgeführt werden, sind Schadenersatzansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter welcher Art auch immer ausgeschlossen. Von der Nichtdurchführung der Veranstaltung hat der Veranstalter den Aussteller unverzüglich zu verständigen.
***8.* Promotorenregelung**
Jeder Aussteller darf, wenn er über 100m2 Fläche gemietet hat, einen Promotor beauftragen (wenn über 200m2, dann 2 Promotoren, usw.), welcher auch außerhalb der Standfläche befugt ist, Werbung für den Aussteller zu betreiben. Sonst ist, wie im Punkt 15. bereits erwähnt, keine Werbung außerhalb der gemieteten Standfläche, erlaubt.
9. Aufbau, Abbau und Gestaltung der Stände
Alle Ausstellungsplätze verstehen sich ohne Zelte, Zeltboden und ohne Einrichtung. Die Auf- und Abbauzeiten lt. Informationsleitfaden für Aussteller, welcher 1-2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn ausgeschickt wird, sind genauestens einzuhalten. Ist die gemietete Fläche bis zu dem im Informationsleitfaden bekanntgegebenen Zeitpunkt nicht belegt oder erfolgt keine Benachrichtigung, so behält sich der Veranstalter das Recht vor, ab diesem Zeitpunkt ohne weitere Verständigung über die Fläche anderweitig zu verfügen, wobei jedoch die gesamte Standmiete inklusive Pflichteinschaltung zu bezahlen sind. Die Aufbauarbeiten müssen laut den vorgegebenen Uhrzeiten im Informationsleitfaden beendet sein. Eine Überschreitung der Auf-/ Abbauzeit ist ausgeschlossen und es dürfen seitens der Aussteller keine Auf-/Abbauten während der Veranstaltungszeiten statt finden. Die Zu- und Abfahrt mit Fahrzeugen ist ausschließlich zu den bekanntgegebenen Zeiten gestattet. Für den Fall der Überschreitung der Auf-/ Abbauzeit werden Schadenersatzansprüche welcher Art auch immer ausgeschlossen. Bei Überschreitung der Abbauzeit ist der Veranstalter berechtigt, die Räumung der Standaufbauten und deren

ERZBERGRODEOGMBH
Hauptstraße 13
A-2202 Enzersfeld
Austria
Tel: +43 676 944 4449
Fax: +43 2262 673 815
e-mail: office@erzbergrodeo.at
FN 331444v
Handelsgericht Korneuburg
UID-Nr: ATU65178979
Raiffeisenbank Korneuburg
Kto-Nr: 710111, BLZ 32395
IBAN AT583239500000710111
BIC RLNWATWWKOR
erzbergrodeo.at

Lagerung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers durchführen zu lassen. Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.
Jegliche Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung verursacht werden, hat der Aussteller dem Veranstalter zu ersetzen. Es sind keine Lagermöglichkeiten für die Aussteller vorgesehen. Sollten Aussteller Lagermöglichkeiten brauchen, so müssen diese in den jeweiligen Standbau eingeplant werden.
Aufgrund möglicher exklusiv Vereinbarungen ist dem Veranstalter eine Liste der geplanten auszustellenden Gegenstände bekannt zu geben und diese vom Veranstalter freigeben zu lassen.
Sollte die Auf / Abbauzeiten gem. Leitfaden überschritten werden, behält sich der Veranstalter vor entstandene Pönalen zu verrechnen.

10. Technische Standeinrichtung

Strom-, und sonstige technische Anschlüsse sind gegen Entrichtung von Anschluss- und Nutzungsgebühren möglich. Sämtliche elektrischen Geräte, Anlagen und Installationen müssen den ÖVE und den ortsüblichen und veranstaltungsrechtlichen Vorschriften und Auflagen entsprechen. Elektrische Installationen dürfen nur von konzessionierten Firmen ausgeführt werden. Der Anschluss und die Überprüfung erfolgen ausschließlich durch den konzessionierten Veranstaltungselektriker.

11. Ausstellen von Maschinen

Ausgestellte Maschinen müssen mit einem CE-Prüfzeichen versehen sein und der Maschinensicherheitsverordnung – MSV (306) entsprechen. Bei Maschinen, Sicherheitsbauteilen oder Teilen davon, die nicht der MSV entsprechen, muss durch ein sichtbares Schild deutlich darauf hingewiesen werden.

12. Haftung und Schadenersatz

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung bei Abhandenkommen oder Beschädigung der vom Aussteller eingebrachten bzw. zurückgelassenen Ausstellungsgüter und Standausrüstungsgegenstände, darunter fallen auch eventuelle vom Veranstalter im Auftrag des Ausstellers aufgestellte oder angebrachte Werbemittel (zB Banner, Transparente, Beachflags, usw.). Der Veranstalter ist zum Abschluss irgendwelcher Versicherungen nicht verpflichtet. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für die von Ausstellern, ihren Angestellten oder Beauftragten auf dem Veranstaltungsgelände abgestellten Fahrzeuge. Die Aussteller haften ihrerseits für etwaige Schäden, die durch sie, ihre Angestellten, ihre Beauftragten oder durch ihre Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen verursacht werden. Der Veranstalter ist klag- und schadlos zu halten. In der Auf- bzw. Abbauzeit hat jeder Aussteller eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter. Wertvolle und leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände sind außerhalb der Veranstaltungsöffnungszeiten (insbesondere nachts) vom Veranstaltungstand zu entfernen und vom Aussteller selbst auf eigenes Risiko zu verwahren.
Der Veranstalter nimmt für den Aussteller bestimmte Sendungen nicht in Empfang und haftet nicht für eventuelle Verluste, für unrichtige oder verspätete Zustellung. Der Veranstalter haftet nicht für Vermögens-, Gesundheits- oder sonstige Schäden welcher Art auch immer, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung,
Durchführung oder Abwicklung einer Ausstellung dem Aussteller selbst, dessen Bediensteten oder dritten Personen aus welchem Grund auch immer entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für entgangenen Gewinn. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, die durch den Veranstalter oder dessen vertretungsbefugte Bedienstete vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden. Es obliegt dem Geschädigten, diese Voraussetzungen zu beweisen. Etwaige Ansprüche des Ausstellers sind sofort schriftlich dem Veranstalter zu melden, widrigenfalls sie als verwirkt gelten. Für fehlerhafte Einschaltungen oder Eintragungen im offiziellen Veranstaltungskatalog und/oder anderen Veranstaltungsdrucksorten wird keinerlei Haftung übernommen (Druckfehler, Formfehler, falsche Einordnung, Nichteinschaltung, etc.).

13. Veranstaltungsversicherung

Die Standmiete enthält keine Versicherung für die in den Veranstaltungstand eingebrachten Gegenstände, den Veranstaltungstand und alle sonstigen Veranstaltungsausrüstungsgegenstände. Wird mit dem Veranstalter oder einem Versicherungsunternehmen eine Versicherung abgeschlossen, gelten die anlässlich des Versicherungsabschlusses gesondert schriftlich getroffenen Bedingungen.

14. Werbemittel vom Veranstalter

Der Veranstalter stellt auf Anforderung den Ausstellern Werbemittel zu den angegebenen Bedingungen und Konditionen (Preisen) zur Verfügung. Damit wird dem Aussteller die Möglichkeit gegeben, seine Kunden auf die Beteiligung an der Veranstaltung aufmerksam zu machen und zum Besuch einzuladen .

ERZBERGRODEOGMBH
Hauptstraße 13
A-2202 Enzersfeld
Austria
Tel: +43 676 944 4449
Fax: +43 2262 673 815
e-mail: office@erzbergrodeo.at
FN 331444v
Handelsgericht Korneuburg
UID-Nr: ATU65178979
Raiffeisenbank Korneuburg
Kto-Nr: 710111, BLZ 32395
IBAN AT583239500000710111
BIC RLNWATWWKOR
erzbergrodeo.at

15. Werbung des Ausstellers am Veranstaltungsort

Transparente, Firmenschilder, Werbeaufschriften und sonstiges Werbematerial dürfen außerhalb des Ausstellungsstandes nicht angebracht oder verteilt werden. Die Anbringung von Werbetafeln, Plakaten oder sonstigem Werbematerial bzw. die Verteilung von Werbematerial außerhalb des Standes, ist nur nach gesonderter Vereinbarung mit dem Veranstalter gegen gesonderte Verrechnung erlaubt. Bei unlauterem Wettbewerb gegenüber anderen Ausstellern ist der Veranstalter berechtigt, den Stand sofort zu schließen, wobei in diesem Fall eine Herabsetzung der Standmiete und der sonstiger Kosten ausgeschlossen ist.

16. Sonderveranstaltungs-Vorführung

Alle Arten von Sonderveranstaltungen und Vorführungen auf den Ständen bzw. im Veranstaltungsgelände bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Der Veranstalter ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm, Schmutz, Staub, Abgase und dgl. verursachen oder die auf sonstige störende Art den ordentlichen Veranstaltungsablauf beeinträchtigen. Akustische oder audiovisuelle Vorführungen auf dem Veranstaltungstand müssen in der Weise gestaltet werden, dass jegliche Geräuschentwicklung ein Ausmaß von 40 dBA, gemessen an der Standgrenze, nicht überschreitet. Wird über Aufforderung der Veranstaltungsleitung eine höhere als die erlaubte Geräuschentwicklung nicht sofort eingestellt, behält sich die Veranstaltungsleitung geeignete Maßnahmen - gegebenenfalls die Schließung des Standes - vor. Anmeldungen bei AKM müssen von den jeweiligen Ausstellern selbst durchgeführt werden und allfällige Abgaben von diesen getragen werden.

17. Filmen und Fotografieren

Dem Veranstalter wird das Recht eingeräumt, im Veranstaltungsgelände zu fotografieren und zu filmen und für seine oder allgemeine Veröffentlichungen zu verwenden. Der Aussteller verzichtet in diesem Zusammenhang auf alle Einwendungen aus den gewerblichen Schutzrechten, insbesondere dem Urheberrecht und dem Gesetz gegen den Unlauteren Wettbewerb (UWG). Dem Aussteller ist es außerhalb seines eigenen Standes nicht gestattet, Filme, Fotografien, Zeichnungen oder sonstige Abbildungen von Ausstellungsgegenständen und ausgestellten Waren anzufertigen oder anfertigen zu lassen.

18. Reinigung

Die Reinigung der Stände und der Ausstellungsflächen obliegt den Ausstellern. Auf Bestellung und auf Kosten des Ausstellers übernehmen vom Veranstalter zugelassene Reinigungsinstitute die Standreinigung. Verpackungsmaterial und Abfälle, die der Aussteller hinterlässt bzw. auf die Seite legt, werden auf Kosten des Ausstellers entfernt. Die Entsorgung vom Sondermüll muss vom Aussteller selbst veranlasst werden.

19. Transport und Parken

Das Befahren der Erzbergarena mit Kraftfahrzeugen welcher Art auch immer ist ausschließlich zu den im Infoleitfaden bekannt gegebenen Zeiten gestattet. Bei Spezialtransporten ist zeitgerecht vom Veranstalter eine schriftliche Genehmigung einzuholen. Jedes Zuwiderhandeln zieht den Besitzstörungsfall nach sich und steht es dem Veranstalter frei, widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge auf Kosten des Fahrzeughalters abschleppen zu lassen.

20. Standbewachung

Während der Veranstaltung (inklusive Auf- und Abbauzeiten) wird vom Veranstalter eine allgemeine Arealbewachung (äußere Bewachung der Ausstellungsflächen und periodisches Durchgehen von Wachpersonal durch die Veranstaltung) vorgenommen. Die Aussteller haben keinen Rechtsanspruch darauf, dass eine gesonderte Standbewachung durchgeführt wird. Standbewachungen sind gesondert zu beauftragen und werden zusätzlich verrechnet. Sollte der Aussteller während und außerhalb der Öffnungszeiten durch Drittbewachungsunternehmen seinen Stand bewachen lassen, so hat der Aussteller dem Veranstalter die Bewachung schriftlich anzuzeigen.

21. Absage – teilweiser Entfall von Leistung:

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Bewerbe und Rahmenprogramm wegen Unwetter, sicherheitstechnischer Bedenken oder unvorhersehbaren veranstaltungsgefährdenden Ereignissen und Einflüssen abzusagen, abzubrechen oder zu verschieben.

Der Ausfall von Infrastruktur Leistung wie Strom, Wasser, ect. berechtigt nicht zu Reduktion oder Rückerstattung von Entgelt. Seitens des Veranstalters wird auch keine Haftung für etwaige entstandene Schäden übernommen.

Entgelte für gebuchte Sponsor- oder Ausstellerleistungen, die dadurch vom Veranstalter nicht erbracht werden können, werden nicht ersetzt oder rückerstattet.

.

ERZBERGRODEOGMBH

Hauptstraße 13
A-2202 Enzersfeld
Austria

Tel: +43 676 944 4449
Fax: +43 2262 673 815
e-mail: office@erzbergrodeo.at

FN 331444v
Handelsgericht Korneuburg
UID-Nr: ATU65178979

Raiffeisenbank Korneuburg
Kto-Nr: 710111, BLZ 32395
IBAN AT583239500000710111
BIC RLNWATWWKOR

erzbergrodeo.at

22. Pfandrecht

Hinsichtlich sämtlicher offener Forderungen des Veranstalters gegen den Aussteller hat der Veranstalter ein vertragliches und gesetzliches Pfandrecht an die vom Aussteller in den Veranstaltungstand eingebrachten Gegenstände und an den Veranstaltungstand samt Ausrüstungsgegenständen. Zur Ausübung dieses Pfandrechtes bedarf es nicht der Einleitung eines Gerichtsverfahrens. Im Falle der Inanspruchnahme dieses Pfandrechtes werden die in den Veranstaltungstand eingebrachten Gegenstände und der Veranstaltungstand samt Ausrüstungsgegenstände ohne Vorankündigung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers vom Veranstaltungstand weggebracht und eingelagert. Der Veranstalter ist berechtigt, diese Gegenstände zu marktüblichen Preisen (Konditionen) zu verkaufen und den Erlös auf die offenen Forderungen anzurechnen.

23. Verletzung der Veranstaltungsbedingungen, Gesetzesverletzung

Die Veranstaltungsbedingungen und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sind strikt einzuhalten. Einzuhalten sind auch alle Brandschutz- und veranstaltungsbehördlichen Vorschriften sowie die Vorschriften der VA Erzberg. Die Nichtbeachtung und/oder Verstöße gegen die Veranstaltungsbedingungen, die vertraglichen Vereinbarungen und die Verletzung gesetzlicher Bestimmungen berechtigen den Veranstalter, den zugewiesenen Veranstaltungstand sofort auf Kosten des Ausstellers zu schließen und die Räumung ohne Gerichtsverfahren durchzuführen. Den Anordnungen und Weisungen des Veranstalters und dessen Beauftragten ist vom Aussteller, dessen Personal und Beauftragten unbedingt Folge zu leisten.

24. Datenschutz

ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG gemäß DATENSCHUTZGESETZ: Der Aussteller stimmt der Verwendung der von ihm im Anmeldeformular bekannt gegebenen Daten („AUSSTELLERDATEN") im gemeinsamen Informationsverbundsystem der Erzbergrodeo GmbH, der MotoMediaBox und deren Partnern, jeweils zu Zwecken des Marketings für Veranstaltungen dieser Unternehmen zu. Die AUSSTELLERDATEN dürfen auch an die über abrufbare Medien und Partnerunternehmen des Veranstalters für Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung übermittelt werden. Ein Widerruf ist jederzeit möglich und bewirkt die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten. ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG gemäß TELEKOMMUNIKATIONSGESETZ: Der Aussteller ist - gegen jederzeitigen Widerruf - damit einverstanden, in Zukunft von der Erzbergrodeo GmbH und ihren Partnern über Veranstaltungen dieser Unternehmen per E-Mail informiert zu werden.

25. Schriftlichkeit, Gewohnheitsrecht Abänderungen, Ergänzungen und Zusätze

bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Aus vorausgehenden Veranstaltungen bzw. Verträgen kann der Aussteller Rechte welcher Art auch immer nicht ableiten.

26. Allgemeine Bestimmungen, Gerichtsstand und Erfüllungsort

Es kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist für beide Teile Wien. Die Ungültigkeit einzelner Veranstaltungsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Der Vertrag wird deshalb nicht aufgelöst. Weitere Bestandteile der Veranstaltungsbedingungen sind: Anmelde- und Bestellformular

ERZBERGRODEOGMBH

Hauptstraße 13
A-2202 Enzersfeld
Austria

Tel: +43 676 944 4449
Fax: +43 2262 673 815
e-mail: office@erzbergrodeo.at

FN 331444v
Handelsgericht Korneuburg
UID-Nr: ATU65178979

Raiffeisenbank Korneuburg
Kto-Nr: 710111, BLZ 32395
IBAN AT583239500000710111
BIC RLNWATWWKOR

erzbergrodeo.at